



Reglement

für das

öffentliche Leih-Haus

der

Stadt Düsseldorf.



Der Vorstand hiesiger Stadt und ihrer Umgebungen, wird es immer als eine seiner heiligsten Verpflichtungen ansehen, der anerkannten hilflosen Armuth, Unterstützung und Rettung zu gewähren, und zu diesem Zwecke die ihm anvertrauten Mittel mit möglichst weiser Auswahl verwenden.

Doch die Unglücklichen, welche in ihrem Aeuffern das unverkennbare Gepräge der Armuth darbieten, sind nicht die einzigen Hilfsbedürftigen, welche Ansprüche auf die Milbthätigkeit ihrer Mitbürger und die schützende Obsorge der Behörde zu machen haben.



Es gibt eine zahlreiche Klasse von Nothleidenden, die eines Almosens nicht bedürfen, und selbst in diesem Falle ihr Ehrgefühl zur Annahme einer solchen Nothhülfe keineswegs herabstimmen können.

Oft befinden sich unter dieser Zahl sehr achtbare Mitbürger, im Drange der Noth und bei dem Unvermögen, den eingegangenen Geldverpflichtungen Genüge zu leisten, gerathen solche Unglückliche in die Hände unbarmherziger Wucherer, denen die Noth der Hülfbedürftigen Gewinn ist, und welche auf die Verzweiflung der Bedrängten die Hoffnung des Reichwerdens stützen.

Durch Einrichtung eines Leih-Hauses, so wie bereits mehrere Nachbarstädte solches besitzen, wird endlich unser Bestreben gelingen, diesem Wucher Schranken zu setzen, und den hilfessuchenden Mitbürger, der sich genöthigt sieht, einen Theil seines Eigenthums, als Pfand darzureichen, gegen Uebervorthheilung des Betrugs und der Arglist zu schützen.

Um die Mittel zu diesem Zwecke zu erreichen, wird der Fond zur Begründung der längst von jedem gutgesinnten Einwohner Düsseldorfs ersehnten Leih-Anstalt, nach einem von der Königl. Regierung geschenehen und von dem hohen Ministerium gebilligten Vorschlage, zum Theil aus den bei der gleichzeitig zu errichtenden Spar-Kasse eingehenden Geldern, zum Theil aus den bisher bei der Bank deponirten Kapitalien und andern zufälligen Mitteln, worüber einer Königlichen Regierung die Disposition zusteht, hergenommen werden.

←—————→

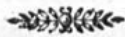
Nebstdem ist von dem Stadtrathe noch die Bestimmung getroffen worden, daß der zu hoffende jährliche Ueberschuß der Leih-Anstalt in die Armen-Kasse fließen soll.

Unter Vorbehalt der Zustimmung einer Königl. hochlöblichen Regierung, und der Genehmigung des hohen Ministeriums wird demnach folgendes festgesetzt:

Titel I.

Errichtung eines Leih-Hauses

zum Besten der Stadt.



Capitel 1.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Dem in Düsseldorf zu errichtenden Leih-Hause, welches auf Faustpfänder gegen höhere als landesübliche Zinsen Geld vorschießt, wird ein privilegium exclusivum ertheilt werden.

2. Dieses Leih-Haus steht unter der Aufsicht des Oberbürgermeister-Amtes.



Capitel 2.

Allgemeine Verpflichtungen des Leih-Hauses gegen das Publikum.

3. Zur Sicherheit derjenigen, welche von dem

1.



Leih-Hause Gebrauch machen, leisten die Commünen für die Erfüllung der Verpflichtungen des Leih-Hauses Garantie, in der Art nemlich: daß die jährlichen städtischen Intraden der Mahl- und Schlachtsteuer als Sicherheit dienen sollen.

4. Bis zum Betrage des vorrätigen Fonds kann jeder Unverdächtige gegen Hinterlegung eines Faustpfandes einen Geldvorschuß erhalten; jedoch werden Personen beiderlei Geschlechts, deren äusseres Ansehen nicht ergibt, daß sie wenigstens das 15. Jahr zurückgelegt haben, nur zum Einlösen, nicht aber zur Ueberlieferung der Pfänder ins Leih-Haus zugelassen.

5. Es werden keine Pfänder angenommen, die weniger als einen halben Thaler Preussisch Courant Werth haben, so wie auch solche nicht, die einem schnellen Verderben unterworfen sind, oder die mit ihrer Aufbewahrung zu vielen Raum erfordern würden.

6. Auf Pretiosen und kostbare Metalle wird bis zu vier Fünftel, auf andere Effecten aber nur bis zu zwei Drittel ihres Werthes Vorschuß gegeben.

7. Die Vorschüsse werden gleich nach Hinterlegung des Faustpfandes, und nachdem ein Verzeichniß davon aufgenommen sein wird, in gutem Gelde ausgezahlt.

8. Die hinterlegten Pfänder werden nicht nur mit der größten Sorgfalt aufbewahrt, sondern sie sollen auch mit Einschreibung in eine solide Affekuranz-Anstalt gegen Feuers-Gefahr versichert werden. Den Angestellten des Leih-Hauses ist zugleich der Gebrauch der Pfänder strenge untersagt.

9. Nach gehörig geschehener Einlösung des Pfandes und nach Berichtigung der Zinsen und Kosten, muß dasselbe dem unverdächtigen Inhaber des Scheines in gutem Stande wieder zurückgegeben werden.

10. Das Leih-Haus muß die Wiedereinlösung des Pfandes zu jeder Zeit gestatten, in so fern solche vor Ablauf der allgemein festgesetzten Frist geschieht.

11. Für die vollständige Erfüllung der oben bezeichneten Verbindlichkeiten ist das Leih-Haus jedem Pfandgeber verantwortlich.

Wenn das Leih-Haus für ein etwa verlorne oder zu Grunde gegangenes Pfand Entschädigung leisten muß, so wird diese bei Pretiosen, so wie goldenen oder silbernen Geräthen, nach dem vollen Betrag der Taxation, bei andern Effecten aber um ein Drittel höher vergütet, als die Schätzung ausgeworfen hat.

12. Das Leih-Haus ist ausser christlichen Sonn- und Festtagen,

vom 1. Mai bis letzten September

von Morgens 8 bis 12 Uhr,

= Nachmittags 3 bis 6 Uhr,

vom 1. October bis letzten April

von Morgens 9 bis 12 Uhr,

= Nachmittags 3 bis 5 Uhr

offen, jedoch kann auch bei ausserordentlichen Fällen der Director die Beamten des Leih-Hauses zu jeder andern Zeit zusammen berufen.





Capitel 3.

Verpflichtungen des Verpfänders.

13. Der Pfandgeber ist für die Eigenschaft, die er dem Pfande beilegt, in der Art verantwortlich, daß er den Gerichten zur gesetzlichen Verfolgung und Ahndung angezeigt werden soll, wenn er betrügerischer Weise, dem Pfande eine Qualität beilegt, die es nicht besaß, z. B. falsche Steine für ächte ausgegeben hat.

14. Der Pfandgeber muß bei Hinterlegung des Pfandes für Schreib- und Taxations-Gebühren

				Sgr.	Pf.
von 1 bis	5	Rthlr. preuß. Ort.	—	8	
= 6 =	10	= " =	1	4	
= 11 =	25	= " =	2	4	
= 26 =	50	= " =	5	—	
= 51 =	100	= " =	10	—	

und von 101 Thaler steigend mit ein halb Prozent von der Summe, so entnommen wird, entrichten, welche sämtliche Kosten unten auf dem Scheine bemerkt werden. Bei der Einlösung hat der Pfandgeber keine weitere Kosten zu zahlen, mit Ausnahme der Gebühr für verlangte Rechnung (Art. 16).

15. Der Pfandgeber ist verpflichtet, von dem erhaltenen Vorschusse ein Prozent monatlicher Zinsen zu entrichten.

16. Bei der Zinsen-Berechnung wird der Monat, in welchem die Einlöse des Pfandes geschieht, nur



der Verpfändung, der auf das Pfand geliehenen, so wie der überschießenden Summe, die geeignete Bekanntmachung durch die Zeitung erlassen; inzwischen benützt das Leih-Haus den nach Artikel 19 bleibenden Ueberschuß zinsfrei so lange, bis von Seiten des Pfandgebers eine wirkliche Anmeldung erfolgt.

21. Wenn vom Tage der ebengedachten Bekanntmachung angerechnet drei Jahre verflossen sind, ohne daß noch von Seiten des Pfandgebers eine Anmeldung wegen Empfangnahme des Ueberschusses geschehen ist, so soll dieser Ueberschuß der Leih-Anstalt eigenthümlich anheim fallen.



Capitel 5.

Von der inneren Einrichtung des Leih-Hauses.

22. Das Leih-Haus nimmt keine Sachen an, die es für verdächtig hält, daß sie gestohlen worden, eben so werden Militair-Rüstungen oder Bekleidungsstücke zum Versaß nicht angenommen.

23. Wo Verdacht eines Diebstahls obwaltet, soll die Polizeibehörde sofort davon benachrichtigt werden.

24. Wenn bei stattgefundenen Diebstählen unterzeichnete Anzeigen nebst möglichst genauer Angabe der gestohlenen Gegenstände dem Leih-Hause eingesandt werden, so geschieht die unverzügliche Einschreibung derselben, in besonders dazu bestimmte Register.

25. Die zum Versaß gegebenen Effecten werden alle durch hierzu angestellte, vereidete Taxatoren abgeschätzt.

26. Zu dem Ende wird ein Taxator für Pretiosen, Gold- und Silberwaaren, und ein zweiter für andere Effecten angestellt.

Die Größe der Besoldung dieser beiden Taxatoren richtet sich nach dem Gewinnste, welchen die Anstalt auswirft, und es wird hierüber der Königlichen Regierung die weitere Bestimmung vorbehalten.

27. Die Taxatoren sind für die Richtigkeit ihrer Taxen verantwortlich und haben dieselben eine Caution in baarem Gelde zu stellen, welche anfänglich der Oberbürgermeister bestimmt, sechs Monate nach der Eröffnung der Anstalt, wird dieselbe durch die Königl. Regierung nach Maaßgabe des Umfanges, den die Anstalt gewonnen hat, festgesetzt.

28. Da ein Verwalter des Leih-Hauses erforderlich ist, so soll dieses Amt einstweilen mit der Stelle des anzuordnenden Buchführers und Kassirers vereinigt werden, in der Art nemlich, daß dieser zwar nach seiner Auswahl, jedoch unter eigener Verantwortlichkeit, einen Verwalter anordnen und denselben ohne weitere Vergütung Seitens der städtischen Verwaltung besolden muß.

Die Besoldung des Kassirers und Buchführers wird ebenso, wie die der Taxatoren nach S. 26. nach Maaßgabe des Gewinnstes, welcher der Umfang der Anstalt bringen wird, und zwar von der Königl. Regierung festgesetzt; — die für die Verwaltungsstelle zu leistende Caution wird übrigens auf die nemliche bestimmt, wie der S. 27. solche in Hinsicht der Taxatoren vorschreibt.



29. Der Verpfänder erhält bei der Pfand-Einlieferung einen mit der Einschreibung in das Haupt-Register gleichlautenden Schein, worin bloß die Nummer des Pfandes (und der Name und Wohnort des Verpfänders nur auf ausdrückliches Verlangen desselben) der Werth der verpfändeten Sachen, der Betrag der darauf hergeliehenen Summe und der bezahlten Einschreibe-Gebühren mit Buchstaben eingetragen ist, welcher Schein von dem Haupt-Register losgeschnitten wird.

30. Der Pfandgeber, der diesen Schein verliert, muß davon dem Leih-Hause gleich Anzeige machen, in welchem Falle das Nöthige in den Registern angemerkt und anstatt des verlorenen Scheins ein neuer ertheilt wird.

31. Wer eine solche Anzeige unterläßt, kann das Leih-Haus dafür nicht in Anspruch nehmen, wenn die Einlöse einem andern Inhaber des Scheins gestattet worden ist.

32. Die Erlaubniß zum Verkaufe der nicht eingelöseten Pfänder muß jedesmal auf den Grund eines vollständigen Status bei dem Overbürgermeister-Amt eingeholt werden.

33. Der Verkauf geschieht öffentlich in einem dazu bestimmten Saale des Leih-Hauses durch die Taxatoren gegen eine zur Deckung der Kosten zu erlegende Gebühr von 2 pCt.; diesem Verkauf muß noch eine öffentliche Bekanntmachung vorhergehen, welche die Nummern der nicht eingelöseten Pfänder und die Tage der geschehenen Verpfändungen ausdrücklich

enthält. Die Wochentage und Stunden des Verkaufs werden ein für allemal festgesetzt. — Der den Verkauf leitende Offiziant erhält angemessene Tages-Diäten, die jedoch 1 Thlr. 15 Sgr. für jeden Verkauf nicht überschreiten dürfen.

34. Bei der Versteigerung sind alle Angestellten des Leih-Hauses von jeder Concurrenz ausgeschlossen, nur ist den Taxatoren ausnahmsweise erlaubt, auf die zur Versteigerung ausgestellten Stücke zu bieten, mit der Beschränkung jedoch, daß ihr Gebot nie die Taxations-Summe überschreiten, weder derselben gleich kommen darf, weil ihnen die Ansteigerung nicht anders erlaubt ist, als in so fern solche unterhalb der Taxe stehen bleibt.

35. Ueber den Ueberschuß des Verkaufs-Preises, so wie über die gesammte Schuld des Verpfänders wird eine ausführliche Rechnung aufgestellt, und in ein besonderes Buch eingetragen, ein Auszug aus demselben wird dem Pfandgeber, wenn er es verlangt, ebenfalls zugestellt.





Auszug

der

Ministerial-Verfügung

vom 30. Juli 1824.



Das mit dem Berichte der Königlichen Regierung vom 10. d. Monats im Entwurfe eingekommene Regulativ für die in der Stadt Düsseldorf einzurichtende und mit einer Spar-Kasse zu verbindende öffentliche Leih-Anstalt, erhält hierdurch die nachgesuchte Genehmigung.

Die weiter zu treffende Anordnung bleibt der Königlichen Regierung überlassen.

Berlin, den 30. Juli 1824.

Gez.: Behrnauer.

An
die Königliche Regierung
zu Düsseldorf.



In Folge des vorstehenden Ministerial-Rescripts wird der Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf zum Director der beiden Institute ernannt, und er wird dieselben nach Maaßgabe der bereits von uns getroffenen und noch zu treffenden Anordnungen baldigst in Wirksamkeit treten lassen. Mögen beide wohlthätigen Anstalten die dabei beabsichtigten heilsamen Erfolge gewähren!

Düsseldorf, den 28. August 1824.

Königliche Regierung,

I. Abtheilung.

(L. S.)

Gez.: v. Pestel. Linden. Kortüm.

